

VG München

Urteil vom 13.8.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf den Asylantrag des Klägers unter dem Namen ... stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom ... Mai 1997 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich ... vorliegen. Die Entscheidung wurde damit begründet, er sei als ... Staatsangehöriger vom ... Geheimdienst verdächtigt worden, die ... Regierung gegen die ... Truppen unterstützt zu haben. Die Ausreise und der Asylantrag im Ausland seien als Eingeständnis zu werten, dass der Kläger mit ... Stellen zusammengearbeitet habe.

Mit Bescheid vom ... April 2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, da im ... eine grundlegende Änderung der Situation eingetreten sei. Die dagegen erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 14. Dezember 2004 (Az.: M 9 K 04.50980) ab. Der BayVGh lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 24. Januar 2005 (Az.: 23 ZB 05.30068) ab.

Mit Schreiben vom ... Mai 2005 zeigten die Klagebevollmächtigten dem Ausländeramt des ... an, der Kläger habe geheiratet und im Zuge der Heirat seine wahre Identität offenbart. Er bitte um Berichtigung der Identitätsangaben des Klägers. Er lege Kopie der Heiratsurkunde nebst beglaubigter Übersetzung und eine Kopie des Dokuments einer Eheschließung vom ... Mai 2005 nebst beglaubigter Übersetzung vor. Weiter übersende er eine Kopie des abgelaufenen ... Passes, aus dem die tatsächlich richtige Schreibweise des Klägers ersichtlich sei.

Die Landeshauptstadt ... – Kreisverwaltungsreferat – regte mit Schreiben vom ... April 2007, dem das Schreiben der Klagebevollmächtigten vom ... Mai 2005 mit Anlagen beigelegt war, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) an, die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Mit Bescheid vom ... Juli 2007, zugestellt gegen PZU am ... Juli 2007, stellte das Bundesamt fest, die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG sei zu Unrecht erfolgt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ausländerbehörde habe mitgeteilt, dass der Kläger im Asylverfahren sowohl hinsichtlich seiner Personalien als auch bezüglich seiner Nationalität falsche Angaben gemacht habe. Er habe im Zuge seiner Eheschließung der Ausländerbehörde gegenüber seine wahren Personalien offenbart und eingeräumt, dass er nicht wie im Asylverfahren angegeben die ..., sondern die ... Staatsangehörigkeit besitze. Die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Entscheidung beruhe somit auf unrichtigen Angaben des Klägers. Eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG komme vorliegend nicht mehr in Betracht, da die asylrechtliche Begünstigung bereits mit Bescheid vom ... April 2004 rechtskräftig widerrufen worden sei. Es bleibe daher in analoger Anwendung des § 73 Abs. 2 AsylVfG lediglich festzustellen, dass die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Klägers beruht habe und somit von Anfang an fehlerhaft gewesen sei.

Am ... Juli 2007 ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten gegen den Bescheid Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom ... Juli 2007 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, zum Zeitpunkt des angegriffenen Bescheids sei der Asylstatus bereits widerrufen gewesen. Daher liege keine Ermächtigungsgrundlage vor, den „Widerrufenenasylstatus“ auch noch im Nachhinein zurück zu nehmen. Im Übrigen sei die getroffene Entscheidung verfristet, da die zuständige Behörde mit Schreiben vom ... Mai 2005 über die tatsächliche Identität des Klägers informiert worden und die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 (VwVfG) damit zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids bereits abgelaufen gewesen sei.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom ... August 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom ... Juni 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Die Klägerbevollmächtigten verzichteten mit Schreiben vom ... Juni 2008 und die Beklagte mit Schreiben vom ... Juli 2008 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Beteiligten erklärten sich gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Es kann offen bleiben, ob der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig ist; er verletzt den Kläger jedenfalls nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Bescheid vom ... Juli 2007 ist § 73 Abs. 2 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung als Asylberechtigter, ebenso die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und damit der Status aufgrund einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG, zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Die Vorschrift geht davon aus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Verfolgung von Anfang an nicht vorgelegen haben und es allein auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Asylsuchenden zu einer – rechtswidrigen – Statusentscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gekommen ist (Marx, AsylVfG, 6. Aufl., RdNr. 180 zu § 73). § 73 Abs. 2 AsylVfG verschärft die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG, der neben der spezialgesetzlichen Regelung des § 73 AsylVfG gilt, zu einer Rücknahmepflicht für die Fallgruppe unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen (BVerwG v. 19.9.2000, BVerwGE 112, 80/89). Liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylVfG vor, so hat das Bundesamt kein Ermessen, sondern der Schutzstatus ist zurück zu nehmen. Nach Auffassung des Gerichts wirkt die Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG ex tunc, d.h. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus (vgl. Marx, a. a. O., RdNr. 195; VG Braunschweig v. 18.8.2004 6 A 807/02 – juris; a. A. Hailbronner, AuslR, RdNr. 52 zu § 83 AsylVfG m. w. N.). Haben die Voraussetzungen für die Statusgewährung von Anfang an nicht vorgelegen, war der Statusbescheid auch von Anfang an rechtswidrig (BVerwGE 112, 80/90). In den übrigen Fällen der Rücknahme steht dem Bundesamt das in § 48 VwVfG eingeräumte Ermessen zu, das sich auch darauf erstreckt, ob der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurück genommen wird.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylVfG unstreitig erfüllt, denn der Kläger hat bei Stellung seines Asylantrags über seine Identität und vor allem über seine Staatsangehörigkeit falsche Angaben gemacht, die für die Feststellung des Abschiebeverbots nach § 51 Abs. 1 AsylVfG ursächlich waren. Einer Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG stand auch nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, durch den Bescheid vom ... April 2004 widerrufen worden war, denn der Widerruf wirkt ex nunc, d.h. mit Bestandskraft des Widerrufsbescheids. Die ursprünglich zuerkannte asylrechtliche Begünstigung entfaltet somit für den Zeitraum ab der Bestandskraft der Anerkennung bis zum Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs Rechtswirkungen und kann deshalb nach § 73 Abs. 2 AsylVfG zurück genommen werden.

Die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG stand der Rücknahme nicht entgegen. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG beginnt erst dann zu laufen, wenn die für die Rücknahme zuständige Behörde

die Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsakts erkannt hat (BVerwGE 112, 80/90). Bei Erlass des Widerrufsbescheids vom ... April 2004 ging das Bundesamt davon aus, dass nachträglich eine grundlegende Änderung der Situation im ... eingetreten ist. Erst durch das Schreiben der Ausländerbehörde vom ... April 2007 hat das Bundesamt von den falschen Angaben des Klägers Kenntnis erhalten. Daher war bei Erlass des Bescheides am ... Juli 2007 die Jahresfrist gewahrt.

Nach Ansicht des Gerichts wäre die Rücknahme des Bescheids vom ... Mai 1997 rechtmäßig gewesen. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt jedoch einen feststellenden Verwaltungsakt erlassen und mit Bescheid vom ... Juli 2007 festgestellt, die mit Bescheid vom ... Mai 1997 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG sei zu Unrecht erfolgt. Feststellende Verwaltungsakte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wenn ihr Inhalt etwas als Rechtens feststellt, was der Betroffene erklärtermaßen für nicht rechtens hält; es ist aber keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich, vielmehr genügt eine Grundlage, die im Wege der Auslegung ermittelt wird (st. Rspr. des BVerwG, vgl. BVerwG v. 9.5.2001, BVerwGE 114, 226/227). Das Gericht lässt offen, ob § 73 Abs. 2 AsylVfG auch die Befugnis verleiht, feststellende Verwaltungsakte zu erlassen. Jedenfalls ist der Kläger nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, dass das Bundesamt, statt einen gestaltenden Verwaltungsakt zu erlassen, nämlich die Rücknahme, lediglich die Feststellung ausgesprochen hat, dass die Feststellung von Anfang an rechtswidrig war. Insoweit hat das Bundesamt die Rechtslage zutreffend beurteilt und weniger in die Rechte des Klägers eingegriffen als zulässig gewesen wäre.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.